



Naturforschende Gesellschaft Uri
6460 Altdorf



STATUTEN DER NATURFORSCHENDEN GESELLSCHAFT URI

Gegründet 1911

I. Name und Sitz

Art. 1

Die Naturforschende Gesellschaft Uri (NGU) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Altdorf. Sie ist eine Kantonale Regionalgesellschaft (KRG) der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT).

II. Zweck

Art. 2

Die NGU fördert das Verständnis für die Naturwissenschaften, weckt das Interesse für deren Erkenntnisse und fördert deren Verbreitung.

Sie unterstützt nach ihren Möglichkeiten die naturwissenschaftliche Forschung im Kanton Uri und beteiligt sich an deren Veröffentlichung, soweit es ihre Mittel gestatten.

Art. 3

Die NGU sucht ihre Ziele zu erreichen mit:

- a) Vorträgen aus allen Gebieten der Naturwissenschaften
- b) Exkursionen und Besichtigungen
- c) Förderung naturwissenschaftlicher Untersuchungen
- d) Veröffentlichung von naturwissenschaftlichen Arbeiten in den Berichten der Naturforschenden Gesellschaft Uri
- e) Zusammenarbeit mit Organisationen verwandter Zielsetzung
- f) Bildung spezieller Arbeitsgruppen

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Zweck und die Ziele der NGU unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach Einreichen einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Art. 5

Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe jährlich durch die Generalversammlung festgelegt wird. Studenten und Jugendliche unter 20 Jahren bezahlen die Hälfte, Mitglieder über 70 Jahre sind frei.

Art. 6

Die Mitglieder haben in der Regel zu allen Veranstaltungen der NGU freien Eintritt. Sie erhalten die Berichte der Naturforschenden Gesellschaft Uri gratis.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung
- b) durch Tod
- c) bei Nichtbezahlung von zwei aufeinander folgenden Jahresbeiträgen
- d) durch Ausschluss, worüber die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden entscheidet

IV. Vereinsorgane

Art. 8

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevision
- d) Arbeitsgruppen

Die Tätigkeiten der Organe der Gesellschaft sind ehrenamtlich. Spesen können vergütet werden.

V. Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Die persönliche und schriftliche Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung.

Art. 10

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und der Revisorenberichte
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevision auf zwei Jahre
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- h) Auflösung der Gesellschaft mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern. Anträge von Mitgliedern sind zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten einzureichen.

Beschlüsse und Wahlen bedürfen der relativen Mehrheit der Anwesenden, soweit die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

VI. Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

Art. 12

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Gesellschaft. Er vertritt sie nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Er regelt deren Aufträge und Kompetenzen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

VII. Rechnungsrevision

Art. 13

Die Rechnungsrevision prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

VIII. Finanzen

Art. 14

Einkünfte des Vereins sind Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen und Spenden, Erlöse von Verkäufen der Publikationen sowie Beiträge von Organisationen und der öffentlichen Hand. Der Vorstand der NGU erstellt ein Jahresbudget zuhanden der Mitgliederversammlung. Die weiteren Verantwortlichkeiten werden durch den Vorstand in einem Finanzreglement festgehalten.

Art. 15

Für Forderungen an den Verein haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IX. Auflösung des Vereins

Art. 16

Wird die Auflösung des Vereins gemäss Art. 10 h) beschlossen, geht das Vereinsvermögen zur Verwaltung an die SCNAT über. Diese hat es mit Zinsen und Rechten einer neu gegründeten Gesellschaft auszuhändigen, deren Zweck Art. 2 dieser Statuten entspricht. Sollte innert 20 Jahren nach Auflösung keine Neugründung erfolgen, geht das Vereinsvermögen in das Eigentum der SCNAT über. Vorbehalten bleiben Spezialbestimmungen allfällig vorhandener Fonds und Schenkungen.

X. Inkrafttreten

Art. 17

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 26. März 2010 und treten mit Annahme durch die Generalversammlung vom 17. März 2022 in Kraft.

Altdorf, den 17. März 2022

Der Präsident:

Der Aktuar:

Peter Spillmann

Cornelia Arnold